

Kleine Details mit großen Folgen für die Solvenzbilanz

Aktive latente Steuern und Werthaltigkeitsnachweis nach Solvency II

Von Dr. Heiko Buck

I. EINLEITUNG

Aufgrund steigender Zinsen im Geschäftsjahr 2022 sind Kursverluste bei in den Vorjahren erworbenen festverzinslichen Wertpapieren mit niedriger Verzinsung sowie ggf. bei erworbenen Aktien und/oder anderen Kapitalanlagen zu verzeichnen. In Abhängigkeit von der Zuordnung der Kapitalanlage und der Bewertung nach § 341b Abs. 1 HGB (Anlagevermögen) oder § 341b Abs. 2 HGB (Umlaufvermögen) sind in der Handelsbilanz ggf. außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen und in der Solvabilitätsübersicht geringere Zeitwerte auszuweisen. Die Aktivierung latenter Steuern und deren Werthaltigkeit in Solvency II hat mit dem Rückgang stiller Reserven und dem Ziel „Erreichen einer angemessenen Solvabilitätsquote“ für einige Versicherungsunternehmen eine zunehmende Bedeutung erlangt. Damit Versicherungsunternehmen aktive latente Steuern zum Ausgleich der Verluste den ökonomischen Eigenmitteln zurechnen können, müssen die von der Bafin formulierten Anforderungen erfüllt werden.

Bereits in der Vergangenheit hatte die Bafin untersucht, wie deutsche Versicherungsunternehmen die latenten Steuern in der Solvenzbilanz berücksichtigen und ob adäquate Werthaltigkeitsnachweise im Falle aktivierter latenter Steueransprüche vorliegen. Die Ergebnisse fielen gemäß Bafin „ernüchternd“ aus, da insbesondere die erforderlichen Wertnachweise, aber auch das Reporting im Orsa-Bericht und im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR) häufig „wenig aussagekräftig“ und zu knapp waren.¹ Die Bafin hatte daraufhin – zusätzlich zu den veröffentlichten Auslegungsentscheidungen² – konkret zu erfüllende Hinweise und Anforderungen zum Werthaltigkeitsnachweis dargelegt,³ sofern Versicherungsunternehmen (übersteigende) aktive latente Steuern in der Solvabilitätsübersicht ausweisen und diese Beträge als verlustausgleichende (Tier-3-)Eigenmittel ansetzen möchten.

In diesem Aufsatz werden Ansatz und Bewertung latenter Steuern erläutert. Danach wird anhand eines vereinfach-

ten Bewertungsbeispiels veranschaulicht, wie aktive latente Steuern in der Praxis entstehen. Nachfolgend werden die von der Bafin veröffentlichten Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis zusammengefasst.

II. ANSATZ UND BEWERTUNG LATENTER STEUERN IN DER SOLVENZBILANZ

1. Bilanzierung latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht

Die Bilanzierung der latenten Steuern erfolgt gemäß Art. 15 DVO. Art. 15 Abs. 1 DVO bestimmt, dass die latenten Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erfassen und bewerten sind, die gemäß Art. 9 DVO nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke anzusetzen sind. Die latenten Steuern errechnen sich aus der (temporären) Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht⁴ und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz (Art. 15 Abs. 2 DVO)⁵.

Aktive latente Steueransprüche werden in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, wenn

- die Vermögenswerte niedriger als in der Steuerbilanz sind oder
- die Schulden höher in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich zur Steuerbilanz ausgewiesen werden.

Passive latente Steuerschulden sind im umgekehrten Fall anzusetzen, wenn das Vermögen höher oder die Schulden niedriger in der Solvabilitätsübersicht als in der Steuerbilanz sind.⁶

Bei der Verrechnung von höheren aktiven latenten Steueransprüchen gegenüber niedrigeren passiven latenten Steueransprüchen darf ein Überhang an aktiven latenten Steueransprüchen nur dann mit einem positiven Wert ausgewiesen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass künftig steuerpflichtige Gewinne anfallen, gegen die der latente Steueranspruch

aufgerechnet werden kann. Gemäß Art. 15 Abs. 3 DVO sind alle Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder im Hinblick eines Vortrags noch nicht genutzter steuerlicher Verluste zu berücksichtigen.

Das Versicherungsunternehmen hat für die errechneten aktiven latenten Steueransprüche einen detaillierten und nachvollziehbaren Werthaltigkeitsnachweis zu erstellen. Die von der BaFin gestellten Anforderungen zum Werthaltigkeitsnachweis in der Solvabilitätsübersicht werden im Kapitel III. beschrieben.

2. Bewertung latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht

In der BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015 wird dargelegt, dass der Ansatz, der Ausweis und auch die Bewertung der latenten Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich analog IAS 12 zu erfolgen hat. Die BaFin stellt dort klar, dass bei der Beurteilung des Ansatzes latenter Steuern auf Verlustvorträge der Art. 15 Abs. 3 DVO als Spezialregelung zu interpretieren ist und weist darauf hin, dass der § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB gilt. Danach dürfen steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung aktiver latenter Steuern maximal in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung berücksichtigt werden.⁷

Die latenten Steuern sind nach dem bilanzorientierten Temporary-Konzept gemäß Verbindlichkeitsmethode (Liability-Methode) zu bilanzieren, die auf dem Prinzip der Einzelbetrachtung jedes bilanzierten Vermögenswerts bzw. Schuld basiert. Das Versicherungsunternehmen muss daher intern im Rahmen der Erstellung der Solvabilitätsübersicht für die Ermittlung temporärer Differenzen die einzelnen Buchwerte sämtlicher in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Vermögenswerte und Schulden einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen ihren jeweiligen Steuerwerten gegenüberstellen. Bei auftretenden temporären Differenzen sind entsprechend latente Steuern abzugrenzen.

Der Versicherer kann dabei die latenten Steuerforderungen und latenten Steuerschulden unter den Voraussetzungen des IAS 12 unsaldiert ausweisen oder unter den Voraussetzungen von IAS 12 einen saldierten Ausweis vornehmen. Beim saldierten Ausweis ist IAS 12.74 zu beachten. Danach muss ein „einklagbares Recht“ zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden vorliegen. Zusätzlich muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass sich die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden jeweils auf Ertragsteuern beziehen und dass diese von der „gleichen Steuerbehörde“ erhoben werden. Es ist darauf zu achten, dass eine Verrechnung von aktiven la-

tenten Steuern mit latenten Steuerschulden nur bei gleicher Steuerart und identischer Fälligkeit zulässig ist.

Im Hinblick der steuerlichen Verlustvorträge ist die Ansatzvoraussetzung zu beachten, dass eine ausreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass künftig steuerpflichtige Gewinne entstehen werden, die dann in Zukunft tatsächlich zur Verrechnung des latenten Steueranspruchs verwendet werden können. Nach Auffassung der BaFin darf die über den passiven Steuerlatenzen liegende aktive latente Steuerforderung nur dann angesetzt werden, wenn die zukünftigen steuerlichen Gewinne hinreichend sicher wahrscheinlich sind und vom Versicherungsunternehmen angemessen nachgewiesen werden können. Die BaFin stellt hier restriktive Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis.

Der Versicherer muss in der Praxis im Regelfall eine realistische und plausible Planungsrechnung vorlegen, aus der die steuerlichen Gewinne der nächsten fünf Jahre nachvollziehbar abgeleitet werden können. Die zukünftigen Gewinne fließen dabei als diskontierte Werte in die Berechnung ein. Unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Steuersatzes ist so die Obergrenze der (übersteigenden) aktiven latenten Steuerforderung zu ermitteln.

Im Rahmen der Bewertung latenter Steuerposten ist zu beachten, dass die nach der Verbindlichkeitsmethode berücksichtigten Ertragsteuern zugrunde gelegt werden, die zum Auflösungszeitpunkt der temporären Differenzen gelten. Hier ist das geltende Recht zu berücksichtigen und der tatsächliche unternehmenseigene Steuersatz⁸ anzusetzen.

3. Beispiel für die Ermittlung aktiver latenter Steuern

Zur Veranschaulichung der generellen Vorgehensweise für die Ermittlung der aktiven latenten Steueransprüche wird ein vereinfachtes Beispiel dargestellt.

1.) Sachverhalt und Fragestellung

In der Vergangenheit wurden Kapitalanlagen im Wert von T€ 25.000 angeschafft. Die Anschaffungskosten sollen dem Buchwert entsprechen. Der Zeitwert zum Jahresende 31.12.2022 beträgt T€ 20.000. Im Steuerrecht darf annahmegemäß keine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden, da die restriktiveren steuerlichen Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht vorliegen. Der Ertragsteuersatz soll insgesamt rd. 30 Prozent betragen (Gewerbsteuer- zzgl. Körperschaftsteuerbelastung einschl. Solidaritätszuschlag).

Frage: Mit welchen Wertansätzen werden die Kapitalanlagen zum Bilanzstichtag 31.12.2022 in der Solvabilitätsübersicht und in der Steuerbilanz ausgewiesen und treten steuerlichen Latenzen auf?

| Berechnungsbeispiel Kapitalanlagen | | |
|------------------------------------|---|-----------------------------------|
| Bilanzierung | Solvabilitätsübersicht (in Tausend Euro) | Steuerbilanz (in Tausend Euro) |
| Anschaffungskosten: | 25.000 | 25.000 |
| Abwertung gemäß Zeitwert: | 5.000 | 0 |
| Wertansatz 31.12.2022: | 20.000 | 25.000 |

2.) Auswirkungen

Die zum Zeitwert in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Kapitalanlagen sind zum Bilanzstichtag um T€ 5.000 niedriger bewertet als in der Steuerbilanz. Es handelt sich um „quasi-zeitlich begrenzte Differenzen“, die gemäß IAS 12 grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Es liegt in diesem Beispielsfall eine aktive latente Steuer vor. Die (fiktive) Steuerbelastung, die gemäß Solvabilitätsübersicht ermittelt wird, ist im Geschäftsjahr 2022 niedriger als die tatsächliche Steuerbelastung.

3.) Ergebnis

Bei Anwendung des IAS 12 ist grundsätzlich, sofern die dort getroffenen Voraussetzungen der Werthaltigkeit (z.B. Wahrscheinlichkeit der Realisierung der latenten Steueransprüche in der Zukunft) gegeben sind, eine Aktivierung einer latenten Steuer in der IFRS-Bilanz zur Wiederherstellung des Bilanzzusammenhangs vorzunehmen. Im hier vorliegenden Beispiel würde sich bei einem Steuersatz von 30 % eine aktive latente Steuer von T€ 1.500 (= (25.000 - 20.000) * 30 %) errechnen.

Im Hinblick der Berücksichtigung des Ansatzes (übersteigender) aktiver latenter Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht vertritt die Bafin eine restriktivere Auffassung als in den internationalen IFRS-Rechnungsvorschriften gemäß IAS 12 dargelegt. Die Bafin verlangt einen detaillierten und nachvollziehbaren Nachweis der Werthaltigkeit (übersteigender) aktiver latenter Steueransprüche. Die wesentlichen Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis werden nachfolgend dargestellt.

III. NACHWEIS DER WERTHALTIGKEIT AKTIVER LATENTER STEUERANSPRÜCHE

1. Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderung

Der Ausweis passiver latenter Steuern (Steuerschuld) reduziert die Eigenmittel. Der Ansatz aktiver latenter Steuern

(Steueransprüche) erhöht die Eigenmittel, wenn die Auflösung der temporären Differenz zum Zeitpunkt der Realisierung des Vermögenswerts bzw. der Erfüllung der Schuld das zu versteuernde Ergebnis in Zukunft mit ausreichender Wahrscheinlichkeit mindert und die latenten Steueransprüche gemäß aufsichtsrechtlicher Sicht als werthaltig anzusehen sind.

Aufgrund der mitunter erheblichen zeitlichen Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht und steuerrechtlichen Wertansätzen hat die Berücksichtigung von latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht nicht nur Bedeutung für den Ausweis. Sie hat darüber hinaus zum Teil einen erheblichen Einfluss bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) und damit entsprechend für die Solvenzquote eines Unternehmens. Unter bestimmten Voraussetzungen können die aktiven latenten Steuern die Solvabilitätskapitalanforderung (deutlich) reduzieren. Die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ist in § 108 Absatz 1 VAG i.V.m. Artikel 207 DVO geregelt. Hier liegt die Überlegung zugrunde, dass der Eintritt eines adversen Extrem-Szenarios Folgeeffekte bei den latenten Steuern hervorrufen kann.⁹

Die Qualität und Nachvollziehbarkeit des Werthaltigkeitsnachweises stellt für die Bafin die Voraussetzung dar, dass der Überhang der aktiven über die passiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht und in der Nach-Stress-Situation für die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt werden kann. Die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche hängt wesentlich von der Erzielung nachhaltiger Gewinne in der Zukunft ab.

2. Ermittlung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern

Für den Nachweis der Werthaltigkeit der übersteigenden aktiven latenten Steuern werden zunächst die in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen passiven latenten Steuern verrechnet. Dabei müssen etwaige zeitliche Restriktionen und Grenzen der Verrechenbarkeit berücksichtigt werden. In einem nachfolgenden zweiten Schritt werden die darüber hinausgehenden aktiven latenten Steuern ermittelt. Diese können nur dann angesetzt werden, wenn das Versicherungsunternehmen in Zukunft ein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen nachweisen kann.¹⁰

Dieser Nachweis und die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieses künftigen (steuerlichen) Gewinns bzw. die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche muss durch eine Prognoserechnung nachgewiesen werden, anhand derer die künftige Ertragslage des Versicherungsunternehmens plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird. Sämtliche in der Prognoserechnung getroffenen Annahmen (Erträge,

Aufwendungen, Steuersätze, Kapitalisierungszinssatz etc.) sollen fundiert hergeleitet werden, in sich schlüssig und transparent dokumentiert sein, um sicherzustellen und nachzuweisen, dass die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern der wirtschaftlichen Realität des eigenen Unternehmens entsprechen. Pauschale Verweise auf Entwicklungen der Branche genügen der Aufsicht nicht.¹¹ Darüber hinaus müssen die Versicherungsunternehmen die konkreten Bestände der Aktiv- und der Passivseite und die unternehmensspezifischen Gegebenheiten (einschl. etwaiger struktureller Besonderheiten) angemessen berücksichtigen.

Der Werthaltigkeitsnachweis muss sowohl die Betrachtung von Solvency-II-Größen (z.B. die Entwicklung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht) als auch die Betrachtung der steuerrechtlichen Größen enthalten, um die Umkehr Effekte latenter Steuern aus der Auflösung der temporären Differenzen zwischen den beiden Rechenwerken sachgerecht zu erfassen und im Werthaltigkeitsnachweis die künftigen steuerpflichtigen Gewinne nachvollziehbar darlegen zu können.¹²

Das Versicherungsunternehmen muss bereits einen nachvollziehbaren Werthaltigkeitsnachweis aus der Solvabilitätsübersicht erstellen, sofern nach der Saldierung der latenten Steuern ein aktiver Überhang entstanden ist. Als zusätzlichen Werthaltigkeitsnachweis für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) muss die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche in voller Höhe in einem Schockszenario (Eins-in-200-Jahren-Verlustereignis) nachgewiesen werden.¹³

Sofern nach Verrechnung der aktiven und passiven latenten Steuern ein passiver Überhang aus der Solvabilitätsübersicht vorliegt und dieser auch nach Verrechnung mit den aktiven latenten Steuern im Rahmen der „Nach-Stress-Betrachtung“ bestehen bleibt, werden die aktiven latenten Steuern aus dem Schockszenario vollständig durch den Nettowert der passiven latenten Steuern aus der Solvenzbilanz gedeckt. In diesem Fall wird dann von der Bafin kein (zusätzlicher) Nachweis über die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern im Rahmen der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung bzw. der Nach-Stress-Situation gefordert.

3. Analyse der Unsicherheit und Validierung der Prognoserechnung

Die Prognoserechnung ist mit Unsicherheiten behaftet, weil zum Einen die vorhergesagten Gewinne möglicherweise nicht in dem geplanten Umfang eintreten. Des Weiteren besteht die Unsicherheit der zeitlichen Auflösung der Umkehr Effekte aus den temporären Differenzen. Da unter Solvency II sehr lange Prognosezeiträume zugrunde zu legen sind, hat

die Unsicherheit eine wesentliche Bedeutung bei der Ermittlung der Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche.

Die Bafin weist darauf hin, dass die Unsicherheit dieser prognostizierten Gewinne in der Schätzung angemessen berücksichtigt werden muss, z.B. mit festgelegten Abschlägen¹⁴ (vgl. auch Art. 207 Abs. 2a) lit. c) und Abs. 2c) lit. d) DVO). Nur wenn die Analyse der Unsicherheit der prognostizierten Gewinne (einschl. deren sachgerechter Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeiten) angemessen und nachvollziehbar durchgeführt wird, berücksichtigt die Bafin diese Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis.

Nach Ansicht der Bafin ist das Hauptziel „(...) angemessener Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten (...) nicht zwingend deckungsgleich mit dem primären Adressatenkreis eines IFRS-Abschlusses“. Im Hinblick der Auslegung des Begriffs „wahrscheinlich“ für die Solvabilitätsübersicht hält es die Bafin für „(...) sachgerecht, bei der Quantifizierung der Unsicherheit einen anderen und vorsichtigeren Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, als dies für die Bewertung einer aktiven latenten Steuer in einem IFRS-Abschluss notwendig ist.“¹⁵

Aufgrund der hohen Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis erfolgt in der Praxis regelmäßig eine Begrenzung der latenten aktiven Steueransprüche auf die Höhe des passiven Überhangs latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, weil dann ein Werthaltigkeitsnachweis im Stressszenario nicht vorzulegen ist.

Die Güte der vom Versicherungsunternehmen erstellten Prognose ist durch eine Validierung nachzuweisen. Dies erfolgt u.a., indem man frühere Prognosen bzw. Planungsrechnungen und die sich daraus ergebenden (Plan)Gewinne mit den tatsächlich eingetretenen (Ist)Gewinnen vergleicht. Darüber hinaus muss explizit analysiert werden, wie relevant die in der Prognose des Werthaltigkeitsnachweises getroffenen Annahmen für die Höhe der Gewinne sind. Dies kann z.B. anhand von Sensitivitätsanalysen erfolgen.¹⁶

Die (Gewinn)Prognosen sind umso unsicherer, je länger der Planungshorizont ist. Sofern der Prognosehorizont der

für die Werthaltigkeitsprüfung erstellten Planrechnung über den der unternehmerischen Detailplanungsrechnung hinausgeht, ist ein historischer Abgleich zwischen den Erwartungen aus früheren Planungsrechnungen und den tatsächlichen Ist-Werten des Versicherungsunternehmens zur Beurteilung der Unsicherheit für die BaFin nicht ausreichend. Für Gewinne, die außerhalb des Prognosezeitraums der unternehmerischen Planungsrechnung liegen, müssen die Versicherer daher in Übereinstimmung mit Art. 207 Abs. 2a) lit. c) DVO entsprechend höhere Abschläge im Werthaltigkeitsnachweis vornehmen.¹⁷

Aufgrund der hohen Anforderungen an den Werthaltigkeitsnachweis erfolgt in der Praxis regelmäßig eine Begrenzung der latenten aktiven Steueransprüche auf die Höhe des passiven Überhangs latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, weil dann ein Werthaltigkeitsnachweis im Stressszenario nicht vorzulegen ist. Aus Sicht der BaFin wird hiermit ein sinnvoller und zugleich vorsichtiger Ansatz gewählt, indem ein Betrag von „Null“ angesetzt bzw. ausgewiesen wird.¹⁸ Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit ist jedoch grundsätzlich möglich, erfordert jedoch einen detaillierten und fundierten Werthaltigkeitsnachweis. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen dürften insbesondere für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nur schwer umsetzbar sein.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die Aufsichtsbehörde hat detaillierte Hinweise zur Bewertung und Prognoserechnung sowie zum Werthaltigkeitsnachweis in der Solvabilitätsübersicht und für die Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern veröffentlicht. Wenn ein Versicherungsunternehmen latente Steueransprüche zusätzlich als verlustfähige (Tier-3-)Eigenmittel verwenden will, müssen diese im Rahmen einer „Nach-Stress-Betrachtung“ (200-Jahre-Schockszenario) nachgewiesen werden.

Das „aufsichtsrechtliche Vorsichtsprinzip“ führt zu einer restriktiveren Vorgehensweise im Vergleich zu den allgemeinen internationalen IFRS-Rechnungslegungsvorschriften (IAS 12). Aufgrund der großen Unsicherheit empfiehlt die BaFin, in der Nachstress-Situation die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern auf die Höhe eines etwaigen Überhangs der passiven über die aktiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht zu begrenzen.

Bei den latenten Steuern handelt es sich um ein komplexes Thema, das gegenüber der BaFin gut vorbereitet und nachvollziehbar dokumentiert werden muss. Die Umsetzung eines aufsichtskonformen Wertennachweises im Falle übersteigender aktiver latenter Steuern dürfte für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen nicht ganz ein-

fach sein. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmen, die Übergangsmaßnahmen nach § 351 oder § 352 VAG anwenden oder die bereits eine geringe Bedeckung der Solvabilitäts- oder der Mindestkapitalanforderung (MCR) vor Stress aufweisen.

Dr. Heiko Buck, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Versicherungskaufmann, ö.b.u.v. Sachverständiger

-
- 1 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (32); BaFin Journal August 2021, S. 40 (43).
 - 2 Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015, Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II, S. 13 und S. 18, vom 22. Februar 2016, Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II sowie vom 4. Juli 2016, Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde Wirkung.
 - 3 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 ff. sowie BaFin Journal August 2021, S. 40 ff.
 - 4 Gemäß Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie bzw. gemäß den Artikeln 76 bis 85 DVO, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt.
 - 5 Bzw. einer steuerlichen Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG.
 - 6 Vgl. Rohlf/Savic/Will, Rechnungslegung und Controlling der Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2020, S. 481.
 - 7 Vgl. auch DRS 18.18 und BeckBil-Komm/Grottel/Larenz, 12. Aufl. 2020, HGB § 274 HGB Rn. 40.
 - 8 Dieser setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag (von derzeit 15,825 %) und dem Gewerbesteuersatz zusammen. Der Gewerbesteuersatz errechnet sich aus dem Produkt Steuermesszahl gemäß § 11 Abs. 11 GewStG (3,5 %, Stand 31.12.2022) und dem Gewerbesteuerhebesatz, der von der jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt wird (z. B. Stadt Hamburg 470 %, Stand: 31.12.2022).
 - 9 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (32).
 - 10 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (34).
 - 11 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (34).
 - 12 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (34).
 - 13 Vgl. BaFin Journal August 2021, S. 40 (41).
 - 14 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
 - 15 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
 - 16 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
 - 17 Vgl. BaFin Journal Juni 2021, S. 31 (35).
 - 18 Vgl. BaFin Journal August 2021, S. 40 ff.